

# Satzung

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Niederbachem,  
gegr. 1508 e.V.



## **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahre 1508 gegründete Verein führt den Namen St. Sebastianus Schützenbruderschaft Niederbachem e.V. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Bonn eingetragen und hat seinen Sitz in Wachtberg-Niederbachem.

## **§ 2 Wesen und Aufgabe**

Die Schützenbruderschaft Niederbachem ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der Vereinigung Schützenbruderschaft Niederbachem sich folgende Aufgaben:

### 1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Oekumene haben die Mitglieder anderer christlichen Konfessionen die gleichen Rechte.
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

### 2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

### 3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe ,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung Schützenbruderschaft Niederbachem verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die bereit sind, sich dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung oder die Monatsversammlung.
3. Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Niederbachem ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschiedene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

8. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren wird wie folgt verfahren: In diesem Fall geschieht der Ausschluss nach Überschreitung der in der letzten Mahnung angekündigten, letztmaligen Frist zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes männliche Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht, sofern er das 24. Lebensjahr vollendet hat, am Königsschießen teilzunehmen und Schützenkönig zu werden.

Jedes weibliche Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht, sofern sie das 24. Lebensjahr vollendet hat, am Schützenlieselschießen teilzunehmen und Schützenliesel zu werden.

## **§ 6 Jungschützen**

Jugendliche können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach den Grundsätzen der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind voll beitragspflichtig und stimmberechtigt.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliederrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

## **§ 8 Organe der Schützenbruderschaft**

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

Darüber hinaus treffen sich die Mitglieder zu einer Monatsversammlung, um anstehende und aktuelle Aktivitäten zu beraten und ggf. zu beschließen, wie auch in §20 beschrieben.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

- Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Satzung
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung der Bruderschaft
- Bestätigung des/der vom ges. Vorstand berufenen Beisitzer/in

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Brudermeister
2. Brudermeister
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
1. Schriftführer
2. Schriftführer (Pressewart)  
Hauptmann  
Leutnant
- 2 Schießmeister
- 2 Jungschützenmeister  
(werden von den Jungschützen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)
- 2 Fähnriche
- 2 Sportwarte
- 2 Platzwarte
- Seniorenwart (wird von den Senioren gewählt)
- Damenwart/in (wird von den Damen gewählt)

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

- als geistlicher Präses, in der Regel der Pfarrer der St. Gereon Pfarre in Wachtberg-Niederbachem oder ein von ihm zu benennender Priester.
- der im Geschäftsjahr amtierende König.

- des/der vom Gesetzlichen Vorstand (geschäftsführender Vorstand) berufenen Beisitzer/in.

Der/die Beisitzer/in wird vom gesetzlichen Vorstand berufen und von diesem mit Aufgaben betraut. Die Berufung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und ist jederzeit widerrufbar. Die Amtsdauer des/der Beisitzer/in entspricht der der Mitglieder des Vorstandes. Es können bis zu 2 Beisitzer berufen werden.

## **§ 12 Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, der Stellvertretende Brudermeister, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Beratung über Aufnahmeanträge
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen

## **§ 14 Aufgabenbeschreibungen**

*Nachfolgende Aufgabenbeschreibungen sind der Einfachheit halber in der männlichen Form aufgeführt. Diese Aufgaben können natürlich auch von Frauen ausgeführt werden.*

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der Stellvertretende Brudermeister unterstützt den 1. Brudermeister bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

Der Hauptmann organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der Leutnant vertritt den Hauptmann in seiner Verhinderung.

Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben sorgfältig aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungs-

anweisungen aus, die vom 1. Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der Stellvertretende Schatzmeister vertritt den 1. Schatzmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen, Monatsversammlungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Der Stellvertretende Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer und ist für die Pressearbeit zuständig.

Die Schießmeister organisieren das Brauchtumsschießen der Bruderschaft und tragen hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Das sportliche Schießen wird durch die Sportwarte organisiert und geleitet.

Die Jungschützenmeister organisieren und führen die Jungschützen der Bruderschaft. Sie vertreten deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Sie tragen die Verantwortung für die Jungschützen.

Den Platzwarten obliegen die Verwaltung des Schützenplatzes und der Schießanlage.

Seniorenwart und Damenwart vertreten die Interessen der Senioren und der Damen im Vorstand und unterstützen bei Bedarf die Sportleiter und Schießmeister.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

## **§ 15 Verfügungsrahmen**

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlags kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EURO im Einzelfalle, der Brudermeister bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 EURO verfügen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie sollen nach Möglichkeit in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfbericht.

## **§ 17 Festveranstaltungen**

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung wie es seit alters her Brauch ist.

Am Samstag des Schützenfestes wird der König in feierlichem Umzug abgeholt. Anschließend wird der neue König ermittelt und am Abend gekrönt. Am Sonntag wird eine Messe in der Kirche abgehalten. Am Nachmittag findet der Schützenzug mit Parade statt, zu der neben den befreundeten Bruderschaften auch die Repräsentanten der Gemeinde eingeladen werden.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahne an der Fronleichnamsprozession.

Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Messen halten; das eine zum Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft, das andere zum Schützenfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.

Bei den Gottesdiensten nimmt die Fahnenabordnung teil.

Es wird eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder empfohlen. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z.B. Caritas und Pfarrgemeinderat).

## **§ 19 Begräbnisordnung**

Die Mitglieder sollen am Begräbnis des Mitgliedes in Tracht und mit der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

## **§ 20 Monatsversammlung**

Monatlich treffen sich die Mitglieder zu einer Monatsversammlung.

Dieser Termin sollte ein fester Tag im Monat sein (z.B. jeden 1. Donnerstag im Monat) und soll allen Mitgliedern bekannt sein. Sie soll der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen.

## **§ 21 Schützenbrauchtum**

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Holz- u. Gipsvögel Vögel und Scheiben. Desgleichen das althergebrachte Fähdelschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

## **§ 22 Sportschießen**

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

Die Schützenbruderschaft ist als Mitglied des dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehörenden Rheinischen Schützenbund und deren Spitzenverbänden angeschlossen.

### § 23 Beiträge

Die Mitglieder sind zu folgenden Beiträgen verpflichtet:

- 1.) Aufnahmegehd. Die Höhe wird von Jahr zu Jahr auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Jahresbeitrag, der jährlich vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und jährlich zu zahlen ist.

Ehrenmitglieder der Schützenbruderschaft sind beitragsfrei.

### § 24 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft an die katholische Pfarrgemeinde St. Marien Wachtberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese verwaltet das Vermögen mit der Maßgabe, dieses treuhänderisch für die Dauer von 30 Jahren zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Pfarrgemeinde verpflichtet, das Vermögen für karitative Zwecke, ohne Rücksicht auf katholische oder evangelische Konfession in Niederbachem zu verwenden. Falls die Schützenbruderschaft sich innerhalb der Frist von 30 Jahren nach dieser Satzung wieder neu bildet, ist die Pfarrgemeinde verpflichtet, das gesamte Vermögen der sich neu gebildeten Schützenbruderschaft zu übergeben. Die Schützenbruderschaft ruht bei nur noch 3 Mitgliedern.

### § 25 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.01.2016 einstimmig genehmigt. Da an dieser Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend waren, wurde satzungsgemäß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum 18.02.2016 einberufen, in der wiederum die Änderungen einstimmig beschlossen wurden.

Hierdurch ist die Satzung satzungsgemäß genehmigt und tritt mit dem 18.02.2016 in Kraft.

Wachtberg, den 18.02.2016

Für den Vorstand:

  
.....  
1. Brudermeister  
(Wilhelm Ippendorf)

  
.....  
2. Brudermeister  
(Wilhelm Langen)

  
.....  
1. Schatzmeister(in)  
(Angelika Höricke)

  
.....  
1. Schriftführer  
(Robert Schreiber)